

### der Evangelischen Kirche von Westfalen

61

Nr. 5

Bielefeld, 31. Mai 2019

#### Inhalt

#### Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der beiden Kammern, die Geschäftsstelle und die Entschädigung der

Vorsitzenden der Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz	63
Neunte Verordnung zur Änderung der Beihilfen-	
verordnung NRW	63



"In Christus ist alles geschaffen, was im Himmel und auf Erden ist, das Sichtbare und das Unsichtbare, es seien Throne oder Herrschaften oder Mächte oder Gewalten; es ist alles durch ihn und zu ihm geschaffen." (Kolosser 1,16)

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat unseren Bruder

Superintendent i. R.

Dr. Klaus Burba

im Alter von 95 Jahren zu sich gerufen.

Klaus Burba wurde 1924 in Marienburg/Westpreußen geboren. Nach der Kriegsgefangenschaft und einer Maurerlehre begann er mit dem Studium der evangelischen Theologie in Münster und Tübingen. Während seines Vikariats in Münster und Marl promovierte er über "Die Christologie in Luthers Liedern". Im Februar 1957 wurde er in Bochum ordiniert und begann dort auch seinen pfarramtlichen Dienst. Seit 1958 war er als Pfarrer in Gelsenkirchen tätig, und zwischen 1972 und 1988 leitete er als Superintendent den Kirchenkreis Gelsenkirchen.

Im Frühjahr 1955 heiratete er Ursula Höring; dem Ehepaar wurden vier Kinder geschenkt.

Im Ruhestand fand er in Münster zusammen mit seiner 2017 verstorbenen Frau eine neue Heimat.

Zur Trauer um einen unverwechselbaren Menschen und einen engagierten Pfarrer und Theologen unserer Kirche tritt Dankbarkeit für alles, was uns durch den Dienst von Dr. Klaus Burba geschenkt wurde.

Wir trauern mit den Angehörigen und empfehlen den Verstorbenen der Gnade Gottes an.

In der österlichen Hoffnung auf die Auferstehung der Toten wissen wir ihn in Gott geborgen.

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

> Annette Kurschus Präses

Satzungen / Verträge		Siegel der Ev. Kirchengemeinde Bochum-Nord, Ev. Kirchenkreis Bochum	77
Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Verbandes der Ev. Kirchenkreise Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg	74	Siegel der Ev. Petri-Kirchengemeinde Dorlar- Eslohe, Ev. Kirchenkreis Wittgenstein	77
Urkunden	74	Aufsichtsratsmitglieder der Aufbaugemeinschaft Espelkamp	77
Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Crange- Wanne, der Ev. Kirchengemeinde Eickel, der Ev. Kirchengemeinde Röhlinghausen,		Auslandsdienst für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand	77
der Ev. Stephanus-Kirchengemeinde Holsterhausen und der Ev. Matthäus-Kirchenge-		Personalnachrichten	
meinde Wanne	74	Berufungen	<b>78</b>
Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchenge-	75	Ruhestand	<b>78</b>
meinde Dortmund-Südwest		Todesfälle	<b>78</b>
Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Iserlohn	75	Stellenangebote	
Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Marienmünster-Nieheim	75	Pfarrstellen	79
Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarr-		Evangelische Kirche von Westfalen	<b>79</b>
stelle der EvLuth. St. Markus-Kirchenge-		Kreispfarrstellen	<b>7</b> 9
meinde Minden	<b>76</b>	Gemeindepfarrstellen	<b>7</b> 9
Bekanntmachungen		Evangelische Kirche in Deutschland	<b>79</b>
Kirchenwahl 2020 – Terminplan	76	Auslandsdienst in Jerusalem/Israel	79
Siegel des Verbandes Ev. Kirchengemeinden in Dorsten, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen.	76	Berichtigungen	
Siegel der Ev. Kirchengemeinde Banfetal, Ev. Kirchenkreis Wittgenstein	76	Pfarrstellen – Evangelische Kirche von Westfalen – Kreispfarrstellen	80

#### Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der beiden Kammern, die Geschäftsstelle und die Entschädigung der Vorsitzenden der Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz

Vom 14. März 2019

Auf der Grundlage von § 8 Absatz 8 AGMVG beschließt die Kirchenleitung folgende Verordnung.

#### § 1 Änderungen

Die Verordnung über die Zuständigkeit der beiden Kammern, die Geschäftsstelle und die Entschädigung der Vorsitzenden der Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz vom 14. Dezember 1994 (KABI. 1995 S. 21) wird wie folgt geändert:

- In § 1 Absatz 2 MVGAVO werden die Wörter "das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen Landesverband der Inneren Mission e. V. und dessen angeschlossene, privatrechtlich organisierte Träger diakonisch missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie für die kirchlichen Krankenhäuser unbeschadet ihrer Rechtsform" durch die Wörter "die Mitglieder des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V., die ihren Sitz in Westfalen haben" ersetzt.
- 2. In § 1 Absatz 2 MVGAVO wird folgender Satz 2 angefügt: "Sie soll ihre Verhandlungen auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen abhalten."
- 3. In § 2 Absatz 1 MVGAVO werden die Wörter "Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen" durch die Wörter "Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V." ersetzt.
- 4. In § 4 werden die Wörter "Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen" durch die Wörter "Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V." ersetzt.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Bielefeld, 14. März 2019

#### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Schlüter Dr. Conring

Az.: 304.12

#### Neunte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW

Vom 6. Dezember 2018

Nachstehend geben wir zur Neunten Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW die Anlagen 3 und 5 bekannt:

#### "Anlage 3 Aufwendungen für Hilfsmittel

Für die nachfolgenden Hilfsmittel gelten in Ergänzung des § 4 Absatz 1 Nummer 10 folgende Regelungen:

1. Allergiebettwäsche (Komplettset Encasings)

Aufwendungen für ein Komplettset Allergiebettbezüge (Kopfkissen, Oberbett- und Matratzenbezug) sind bis zu einem Höchstbetrag von 120 Euro (Doppelbetten 240 Euro) beihilfefähig.

Aufwendungen für eine Ersatzbeschaffung sind nach einer Mindestnutzungsdauer von

- a) 2 Jahren bei Kindern bis zum vollendeten6. Lebensjahr,
- b) 4 Jahren bei Kindern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und
- c) 6 Jahren bei Personen ab dem 17. Lebensjahr beihilfefähig.
- 2. Blindenführhund
  - Die Anschaffungs- und Ausbildungskosten eines Blindenführhundes sind beihilfefähig.
  - b) Die Unterhaltskosten (unter anderem: Tierarzt, Futter, Versicherungen) sind ohne Nachweis bis zu 140 Euro im Monat beihilfefähig. Werden höhere Kosten geltend gemacht, ist die Vorlage von Belegen erforderlich.

#### 3. Blindenhilfsmittel

a) Computerspezialausstattung

Spezialhardware und Spezialsoftware sind bis zu einem Betrag von 3.500 Euro beihilfefähig. Eine gegebenenfalls notwendige Braillezeile (40 Module) ist zusätzlich bis zu 5.400 Euro einschließlich aller Zusatzgeräte beihilfefähig.

b) Blindenlangstöcke und Unterweisung in den Gebrauch von Blindenhilfsmitteln und für Training in Orientierung und Mobilität

- aa) Aufwendungen für die Anschaffung zweier Langstöcke sowie gegebenenfalls elektronischer Blindenleitgeräte sind beihilfefähig,
- bb) Aufwendungen für die Unterweisung in den Gebrauch des Langstocks sowie Training in Orientierung und Mobilität sind bis zu folgenden Höchstbeträgen beihilfefähig:
  - aaa) Einzeltraining ambulant oder stationär in einer Spezialeinrichtung bis zu 100 Stunden, Mindestdauer 60 Minuten (einschließlich der Vor- und Nachbereitung), je Stunde 66,75 Euro,
  - bbb) Fahrzeitentschädigung für Fahrten der Trainerin oder des Trainers, je angefangene fünf Minuten 4,42 Euro,
  - ccc) Fahrkosten der Trainerin oder des Trainers (0,30 Cent je gefahrenen Kilometer bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges; im Übrigen die niedrigsten Kosten eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels),
  - ddd) Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Trainerin oder des Trainers, wenn eine Rückfahrt zum Wohnort am Tag des Trainings nicht zumutbar ist, je Tag 26 Euro.

Trainiert die Trainerin oder der Trainer an einem Tag mehrere blinde Menschen, sind die oben genannten Kosten nur anteilig beihilfefähig,

- cc) Aufwendungen für ein erforderliches Nachtraining (z. B. bei Wegfall eines noch vorhandenen Sehrestes oder bei Wechsel des Wohnortes) sind entsprechend Buchstabe bb beihilfefähig,
- dd) Aufwendungen für ein ergänzendes Training an Blindenleitgeräten sind bis zu 30 Stunden entsprechend Buchstabe bb beihilfefähig. Aufwendungen für weitere Stunden sind beihilfefähig, wenn die Trainerin oder der Trainer oder eine Ärztin oder ein Arzt die Notwendigkeit begründet,
- ee) die entstandenen Aufwendungen sind durch die Rechnung einer Blindenorganisation oder der Trainerin oder des Trainers, die oder der zur Rechnungsstellung gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen berechtigt ist, nachzuweisen. Wenn Umsatzsteuerpflicht besteht, erhöhen sich die beihilfefähigen Aufwendungen um die jeweils gültige Umsatzsteuer.

#### 4. Blutdruckmessgerät

Als beihilfefähiger Höchstbetrag wird ein Betrag von 50 Euro festgesetzt.

#### 5. Blutzuckermessgerät

Aufwendungen zur kontinuierlichen interstitiellen Gewebezuckermessung mit Real-Time-Messgeräten einschließlich der erforderlichen Sensoren sind bei insulinpflichtiger Diabetes mellitus, die einer intensivierten Insulinbehandlung bedarf, beihilfefähig, wenn das Gerät von einer Fachärztin oder einem Facharzt für Innere Medizin, Endokrinologie oder Diabetologie, von einer Fachärztin oder einem Facharzt für Innere Medizin, für Allgemeinmedizin oder für Kinderund Jugendmedizin jeweils mit der Anerkennung "Diabetologie" oder "Diabetologin oder Diabetologe Deutsche Diabetes Gesellschaft (DDG)" oder mit vergleichbarer Qualifikation oder einer Fachärztin oder einem Facharzt "Kinder- und Jugendmedizin mit entsprechender Zusatzqualifikation" verordnet wird. Beihilfefähig sind auch die Aufwendungen für die notwendige Schulung in der sicheren Handhabung des Gerätes. Die Versorgung mit einem Gerät zur kontinuierlichen Gewebezuckermessung schließt die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für ein konventionelles Blutzuckermessgerät (beihilfefähiger Höchstbetrag 100 Euro) einschließlich der erforderlichen Blutteststreifen nicht aus.

6. Blutzuckerteststreifen (Glucose-Teststreifen)
Beihilfefähig je Teststreifen ist ein Höchstbetrag
von 0,70 Euro.

#### 7. Hörgerät

Beihilfefähig sind Hinter-dem-Ohr-Geräte (HdO-Geräte), In-dem-Ohr-Geräte (IdO-Geräte), Taschengeräte, Hörbrillen, Schallsignale überleitende Geräte (C.R.O.S.-Geräte, Contralateral Routing of Signals) und drahtlose Hörhilfen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro pro Ohr. Mit diesem Betrag sind sämtliche Nebenkosten einschließlich der Aufwendungen einer Otoplastik sowie der medizinisch notwendigen Fernbedienung abgegolten. Die Mindesttragedauer beträgt 5 Jahre.

Cochlea-Implantate sind keine Hilfsmittel, sondern sind beihilferechtlich als Körperersatzstücke zu behandeln. Der Selbstbehalt nach § 4 Absatz 1 Nummer 10 Satz 2 gilt hierfür nicht.

#### 8. Neurodermitis-Overalls

Bei an Neurodermitis erkrankten Kindern sind bis zum vollendeten 10. Lebensjahr die Aufwendungen für jährlich zwei Neurodermitis-Overalls bis zu einem Höchstbetrag von jeweils 80 Euro beihilfefähig.

#### 9. Orthopädische Maßschuhe

 Aufwendungen für orthopädische Maßschuhe (auch Orthesenschuhe) sind um den Betrag für eine normale Fußbekleidung zu kürzen (häusliche Ersparnis). Als Kürzungsbetrag sind bei Erwachsenen 70 Euro (für Hausschuhe 30 Euro) und bei Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 40 Euro (für Hausschuhe 20 Euro) anzusetzen.

Aufwendungen für orthopädische Zurichtungen an Konfektionsschuhen sind höchstens für zwei Paar Schuhe und ein Paar Hausschuhe pro Jahr beihilfefähig.

#### 10. Perücke

Aufwendungen für eine ärztlich verordnete Perücke sind bis zu einem Höchstbetrag von 800 Euro beihilfefähig, wenn ein krankhafter entstellender Haarausfall (zum Beispiel: Alopecia areata), eine erhebliche Verunstaltung (zum Beispiel infolge einer Schädelverletzung) oder ein totaler oder weitgehender Haarausfall (zum Beispiel in Folge einer Chemotherapie) vorliegt. Aufwendungen für eine Zweitperücke sind beihilfefähig, wenn die Tragedauer laut ärztlichem Attest den Zeitraum von 12 Monaten überschreiten wird. Eine Ersatzbeschaffung ist frühestens nach 24 Monaten möglich; dies gilt nicht, wenn sich bei Kindern vor Ablauf dieses Zeitraums die Kopfform geändert hat.

#### 11. Sehhilfen (Brille, Kontaktlinsen)

- a) Aufwendungen für die Erstbeschaffung einer ärztlich verordneten Brille oder von ärztlich verordneten Kontaktlinsen sind in angemessenem Umfang beihilfefähig. Aufwendungen für höherbrechende Gläser sind ab 6 Dioptrien beihilfefähig.
- b) Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung von Sehhilfen (zwei Brillengläser oder Kontaktlinsen) sind bei Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, bei einer Änderung der Sehschärfe um mindestens 0,5 Dioptrien (sphärischer Wert) beihilfefähig. Bei gleichbleibender Sehschärfe sind die Aufwendungen einer Ersatzbeschaffung von Kontaktlinsen nach zwei Jahren bis zu 170 Euro je Kontaktlinse und nach drei Jahren von 220 Euro je Brillenglas (bis 5,75 Dioptrien) oder 250 Euro je Glas (ab 6 Dioptrien) beihilfefähig.
- c) Für die Ersatzbeschaffung einer Brille oder von Kontaktlinsen mit Ausnahme einer Prismenbrille reicht anstelle der ärztlichen Verordnung die Refraktionsbestimmung durch eine Augenoptikerin oder einen Augenoptiker aus. Die Aufwendungen für die Refraktionsbestimmung sind bis zu 13 Euro je Sehhilfe beihilfefähig.
- d) Aufwendungen für ein Brillengestell sind bis zu 70 Euro sowie die Einschleifkosten der Brillengläser in das Gestell bis zu einem Betrag von 25 Euro je Glas beihilfefähig.
- 12. Therapiedreirad, Therapietandem, Handy-Bike und Roll-Fiets

Beihilfefähig ist der Grundpreis der jeweils einfachsten Ausführung des Hilfsmittels. Von die-

sem Grundpreis ist als Selbstbehalt für die häusliche Ersparnis der Anschaffung eines Hilfsmittels ohne Elektrounterstützung 700 Euro (für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 300 Euro) in Abzug zu bringen. Für ein Hilfsmittel mit Elektrounterstützung (medizinische Notwendigkeit muss hinreichend begründet sein) ist ein einheitlicher Selbstbehalt in Höhe von 2.000 Euro in Abzug zu bringen. Auf Grund der jeweiligen Körperbehinderung notwendige Zusatzkosten für Sonderausstattungen sind dem Grundpreis hinzuzurechnen."

#### "Anlage 5

# Aufwendungen für Heilbehandlungen durch nicht ärztliche Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer

I.

Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen setzt voraus, dass die ärztlich oder zahnärztlich (nach der Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte/HeilM-RL ZÄ vom 15. Dezember 2016 [BAnz AT 14. März 2017 B2] in der jeweils geltenden Fassung) verordnete Heilbehandlung aus einem der folgenden Bereiche, von einer oder einem der nachfolgenden Leistungserbringerinnen oder Leistungserbringer erbracht wird und die Heilbehandlung dem jeweiligen Berufsbild der Leistungserbringerinnen oder Leistungserbringer entspricht.

Es sind dies für den Bereich

- Inhalation, Krankengymnastik, Bewegungsübungen, Massagen, Palliativversorgung, Packungen, Hydrotherapie, Bäder, Kälte- und Wärmebehandlung, Elektrotherapie
  - a) Physiotherapeutinnen oder Physiotherapeuten
  - b) Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen oder Masseure und medizinischer Bademeister,
  - c) Krankengymnastinnen oder Krankengymnasten
- 2. Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie
  - a) Logopädinnen oder Logopäden,
  - b) staatlich anerkannte Sprachtherapeutinnen oder staatlich anerkannte Sprachtherapeuten,
  - staatlich geprüfte Atem-, Sprech- und Stimmlehrerinnen oder -lehrer der Schule Schlaffhorst-Andersen,
  - d) medizinische Sprachheilpädagoginnen oder medizinische Sprachheilpädagogen,
  - e) klinische Linguistinnen oder klinische Linguisten,
  - f) klinische Sprechwissenschaftlerinnen oder klinische Sprechwissenschaftler,
  - g) bei Kindern für sprachtherapeutische Leistungen bei Sprachentwicklungsstörungen, Stottern oder Poltern auch

- aa) Sprachheilpädagoginnen oder Sprachheilpädagogen,
- bb) Diplomlehrerinnen oder -lehrer für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte,
- cc) Diplomvorschulerzieherinnen oder -erzieher für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte,
- dd) Diplomerzieherinnen oder -erzieher für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte,
- h) Diplompatholinguistinnen oder Diplompatholinguisten.
- 3. Ergotherapie (Beschäftigungstherapie)
  - a) Ergotherapeutinnen oder Ergotherapeuten,
  - b) Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen oder Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten.

- 4. Podologie
  - a) Podologinnen oder Podologen,
  - b) medizinische Fußpflegerinnen oder medizinische Fußpfleger nach § 1 des Podologengesetzes.
- 5. Ernährungstherapie
  - a) Diätassistentinnen oder Diätassistenten,
  - b) Oecotrophologinnen oder Oecotrophologen mit dem Abschlussdiplom (ernährungswissenschaftliche Ausrichtung) Bachelor of Science oder Master of Science.
  - Ernährungswissenschaftlerinnen oder Ernährungswissenschaftler mit dem Abschlussdiplom Bachelor of Science oder Master of Science.

#### II.

Beihilferechtlich angemessen sind nur die nachfolgenden Höchstbeträge:

#### Abschnitt 1 Leistungsverzeichnis Heilbehandlungen

Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag
	Bereich Inhalation	
1	Inhalationstherapie, auch mittels Ultraschallvernebelung	
	a) als Einzelinhalation	8,80 €
	b) als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	4,80 €
	c) als Rauminhalation in einer Gruppe bei Anwendung ortsgebundener natürlicher Heilwässer, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	7,50 €
	Aufwendungen für die für Inhalationen erforderlichen Zusätze sind daneben gesondert beihilfefähig.	
2	Radon-Inhalation	
	a) im Stollen	14,90 €
	b) mittels Hauben	18,20 €
	Bereich Krankengymnastik, Bewegungsübungen	
3	Physiotherapeutische Erstbefundung zur Erstellung eines Behandlungsplans	16,50 €
4	Krankengymnastik, auch auf neurophysiologischer Grundlage, Atemtherapie, einschließlich der zur Leistungserbringung erforderlichen Massage, als Einzelbehandlung, Richtwert: 20 Minuten	25,70 €
5	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage (Bobath, Vojta, Propriozeptive Neuromuskuläre Fazilitation [PNF]) bei zentralen Bewegungsstörungen nach Vollendung des 18. Lebensjahres, als Einzelbehandlung, Richtwert: 30 Minuten	33,80 €
6	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage (Bobath, Vojta) bei zentralen Bewegungsstörungen für Kinder, längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, als Einzelbehandlung, Richtwert: 45 Minuten	45,30 €
7	Krankengymnastik in einer Gruppe (2 bis 5 Personen), Richtwert: 25 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	8,20 €

	Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen – Nr. 5 vom 31. Mai 2019	67
	Kirchiches Amesdiate der Evangenschen Kirche von Westialen – Ivr. 5 vom 51. Mai 2019	07
8	Krankengymnastik bei zerebralen Dysfunktionen in einer Gruppe (2 bis 4 Personen), Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	14,30 €
9	Krankengymnastik (Atemtherapie) bei Mukoviszidose und schweren Bronchialer- krankungen, als Einzelbehandlung, Richtwert: 60 Minuten	71,40 €
10	Krankengymnastik im Bewegungsbad	
	a) als Einzelbehandlung einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 30 Minuten	31,20 €
	b) in einer Gruppe (2 bis 3 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 30 Minuten	19,50 €
	c) in einer Gruppe (4 bis 5 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 30 Minuten	15,60 €
11	Manuelle Therapie, Richtwert: 30 Minuten	29,70 €
12	Chirogymnastik (funktionelle Wirbelsäulengymnastik), Richtwert: 20 Minuten	19,00€
13	Bewegungsübungen	
	a) als Einzelbehandlung, Richtwert: 20 Minuten	10,20€
	b) in einer Gruppe (2 bis 5 Personen), Richtwert: 20 Minuten	6,60€
14	Bewegungsübungen im Bewegungsbad	
	a) als Einzelbehandlung einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 30 Minuten	31,20€
	b) in einer Gruppe (2 bis 3 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 30 Minuten	19,50 €
	c) in einer Gruppe (4 bis 5 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 30 Minuten	15,60 €
15	Erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP), Richtwert: 120 Minuten, je Behandlungstag (Abschnitt 2 ist zu beachten)	108,10€
16	Gerätegestützte Krankengymnastik (KG-Gerät) einschließlich Medizinischen Aufbautrainings (MAT) und Medizinischer Trainingstherapie (MTT), je Sitzung für eine parallele Einzelbehandlung (bis zu 3 Personen), Richtwert: 60 Minuten, begrenzt auf maximal 25 Behandlungen je Kalenderhalbjahr (Abschnitt 3 ist zu beachten)	46,20 €
17	Traktionsbehandlung mit Gerät (zum Beispiel Schrägbrett, Extensionstisch, Perl'sches Gerät, Schlingentisch), als Einzelbehandlung, Richtwert: 20 Minuten	8,80 €
	Bereich Massagen	
18	Massage einzelner oder mehrerer Körperteile	
	a) Klassische Massagetherapie (KMT), Segment-, Periost-, Reflexzonen-, Bürsten- und Colonmassage, Richtwert: 20 Minuten	18,20 €
	b) Bindegewebsmassage (BGM), Richtwert: 30 Minuten	18,20€
19	Manuelle Lymphdrainage (MLD)	
	a) Teilbehandlung, Richtwert: 30 Minuten	25,70€
	b) Großbehandlung, Richtwert: 45 Minuten	38,50€
	c) Ganzbehandlung, Richtwert: 60 Minuten	58,30€
	d) Kompressionsbandagierung einer Extremität, Aufwendungen für das notwendige Polster- und Bindenmaterial (zum Beispiel Mullbinden, Kurzzugbinden, Fließpolsterbinden) sind daneben beihilfefähig	12,40 €
20	Unterwasserdruckstrahlmassage einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 20 Minuten	30,50 €

#### **Bereich Palliativversorgung**

Physiotherapeutische Komplexbehandlung in der Palliativversorgung, Richtwert: 60 Minuten (Abschnitt 4 ist zu beachten)

66,00€

#### Bereich Packungen, Hydrotherapie, Bäder

		Bereich Fackungen, Hydrotherapie, Bader	
22	Hei	ße Rolle einschließlich der erforderlichen Nachruhe	13,60 €
23		rmpackung eines oder mehrerer Körperteile einschließlich der erforderlichen chruhe	
	a)	bei Anwendung wiederverwendbarer Packungsmaterialien (zum Beispiel Fango- Paraffin, Moor-Paraffin, Pelose, Turbatherm)	15,60 €
	b)	bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloide (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid	
		aa) Teilpackung	36,20 €
		bb) Großpackung	47,80 €
24		witzpackung (zum Beispiel spanischer Mantel, Salzhemd, Dreiviertel-Packung h Kneipp) einschließlich der erforderlichen Nachruhe	19,70 €
25	Kal	tpackung (Teilpackung)	
	a)	Anwendung von Lehm, Quark oder Ähnlichem	10,20 €
	b)	Anwendung einmal verwendbarer Peloide (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid	20,30 €
26	Hei	iblumensack, Peloidkompresse	12,10 €
27		ekel, Auflagen, Kompressen und andere, auch mit Zusatz	6,10 €
28		ckenpackung	4,10 €
29	a)	Teilguss, Teilblitzguss, Wechselteilguss	4,10 €
	b)	Vollguss, Vollblitzguss, Wechselvollguss	6,10 €
	c)	Abklatschung, Abreibung, Abwaschung	5,40 €
30	a)	an- oder absteigendes Teilbad (zum Beispiel nach Hauffe) einschließlich der erforderlichen Nachruhe	16,20 €
	b)	an- oder absteigendes Vollbad (Überwärmungsbad) einschließlich der erforderlichen Nachruhe	26,40 €
31	We	chselbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	
	a)	Teilbad	12,10 €
	b)	Vollbad	17,60 €
32	Bür	stenmassagebad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	25,10 €
33	Nat	urmoorbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	
	a)	Teilbad	43,30 €
	b)	Vollbad	52,70 €
34	San	dbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	
	a)	Teilbad	37,90 €
	b)	Vollbad	43,30 €
35		neo-Phototherapie (Sole-Phototherapie) und Licht-Öl-Bad einschließlich Nachen und der erforderlichen Nachruhe	43,30 €
36	Med	dizinisches Bad mit Zusatz	
	a)	Hand- oder Fußbad	8,80€
	b)	Teilbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	17,60 €
	c)	Vollbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	24,40 €
	d)	bei mehreren Zusätzen je weiterer Zusatz	4,10 €
37	Gas	haltiges Bad	
	a)	gashaltiges Bad (zum Beispiel Kohlensäurebad, Sauerstoffbad) einschließlich der erforderlichen Nachruhe	25,70 €
	b)	gashaltiges Bad mit Zusatz einschließlich der erforderlichen Nachruhe	29,70 €

	Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen – Nr. 5 vom 31. Mai 2019	69
	a) Vahlandiavidaashad (Vahlansäuraashad) ainsahliasliah dar arfardarliahan	27,70 €
	c) Kohlendioxidgasbad (Kohlensäuregasbad) einschließlich der erforderlichen Nachruhe	27,70€
	d) Radon-Bad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	24,40 €
	e) Radon-Zusatz, je 500.000 Millistat	4,10€
38	Aufwendungen für andere als die in diesem Abschnitt bezeichneten Bäder sind nicht beihilfefähig. Bei Teil- und Vollbädern mit ortsgebundenen natürlichen Heilwässern erhöhen sich die Höchstbeträge nach Nummer 36 Buchstabe a bis c und nach Nummer 37 Buchstabe b um 4,10 Euro. Weitere Zusätze hierzu sind nach Maßgabe der Nummer 36 Buchstabe d beihilfefähig.	
	Bereich Kälte- und Wärmebehandlung	
39	Kältetherapie bei einem oder mehreren Körperteilen mit lokaler Applikation intensi-	12,90 €
	ver Kälte in Form von Eiskompressen, tiefgekühlten Eis- oder Gelbeuteln, direkter Abreibung, Kaltgas und Kaltluft mit entsprechenden Apparaturen sowie Eisteilbädern in Fuß- oder Armbadewannen	•
40	Wärmetherapie mittels Heißluft bei einem oder mehreren Körperteilen, Richtwert: 20 Minuten	7,50 €
41	Ultraschall-Wärmetherapie	11,90 €
		<b>9</b>
	Bereich Elektrotherapie	
42	Elektrotherapie einzelner oder mehrerer Körperteile mit individuell eingestellten Stromstärken und Frequenzen	8,20 €
43	Elektrostimulation bei Lähmungen	15,60€
44	Iontophorese	8,20€
45	Hydroelektrisches Teilbad (Zwei- oder Vierzellenbad)	14,90 €
46	Hydroelektrisches Vollbad (zum Beispiel Stangerbad), auch mit Zusatz, einschließlich der erforderlichen Nachruhe	29,00€
	Bereich Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie	
47	Stimm-, sprech- und sprachtherapeutische Erstbefundung zur Erstellung eines Behandlungsplans, einmal je Behandlungsfall	108,00€
48	Einzelbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- und Schluckstörungen	
	a) Richtwert: 30 Minuten	41,80€
	b) Richtwert: 45 Minuten	59,00€
	c) Richtwert: 60 Minuten	68,90€
	d) Richtwert: 90 Minuten	103,40 €
	Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, die Verlaufsdokumentation, den sprachtherapeutischen Bericht sowie für die Beratung der Patientin oder des Patienten und ihrer oder seiner Bezugspersonen sind daneben nicht beihilfefähig.	
49	Gruppenbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- und Schluckstörungen, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	
	a) Gruppe (2 Personen), Richtwert: 45 Minuten	50,40 €
	b) Gruppe (3 bis 5 Personen), Richtwert: 45 Minuten	34,60 €
	c) Gruppe (2 Personen), Richtwert: 90 Minuten	67,60€
	d) Gruppe (3 bis 5 Personen), Richtwert: 90 Minuten	56,10€
	Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, die Verlaufsdokumentation, den sprachtberapputischen Bericht sowie für die Beratung der Patientin oder des Patienten	

sprachtherapeutischen Bericht sowie für die Beratung der Patientin oder des Patienten

und ihrer oder seiner Bezugspersonen sind daneben nicht beihilfefähig.

#### Bereich Ergotherapie (Beschäftigungstherapie)

		Deference El gottler apie (Deschartigungsther apie)	
50		onsanalyse und Erstgespräch einschließlich Beratung und Behandlungspla- einmal je Behandlungsfall	41,80 €
51	Einzell	pehandlung	
	a) be	i motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten	41,80 €
	b) be	i sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 45 Minuten	54,80 €
	c) be	i psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 60 Minuten	72,30 €
	d) be	i psychisch-funktionellen Störungen als Belastungserprobung, Richtwert: 0 Minuten	128,20 €
		Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen nes Hausbesuchs, einmal pro Behandlungsfall	
	aa	bis zu 3 Einheiten am Tag, je Einheit	
		aaa) bei motorisch-funktionellen Störungen	40,70 €
		bbb) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen	54,40 €
	bb	bis zu 2 Einheiten am Tag, je Einheit bei psychisch-funktionellen Störungen	67,70 €
52	Grupp	enbehandlung	
		i motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmerin er Teilnehmer	16,00 €
		i sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je ilnehmerin oder Teilnehmer	20,60 €
		i psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 90 Minuten, je Teilnehmerin er Teilnehmer	37,90 €
		i psychisch-funktionellen Störungen als Belastungserprobung, Richtwert: 0 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	70,20 €
53	Hirnle 30 Mir	stungstraining/Neuropsychologisch orientierte Einzelbehandlung, Richtwert:	46,20 €
54		stungstraining als Gruppenbehandlung, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer Teilnehmer	20,60 €
		Bereich Podologie	
55	Hornh	autabtragung an beiden Füßen	26,70 €
56		autabtragung an einem Fuß	18,90 €
57		bearbeitung an beiden Füßen	25,10 €
58	_	pearbeitung an einem Fuß	18,90 €
59	_	gische Komplexbehandlung an beiden Füßen (Hornhautabtragung und Nagel-	41,60 €
60	Podolo	gische Komplexbehandlung an einem Fuß (Hornhautabtragung und Nagelbeng)	26,70 €
61	teilig,	rsorgung mit einer Federstahldraht-Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, eineinschließlich Abdruck und Anfertigung der Passiv-Nagel-Korrektur-Spange Iodell, Applikation sowie Spangenkontrolle nach 1 bis 2 Wochen	194,60 €
62		erung der Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einteilig, einschließlich Spantrolle nach 1 bis 2 Tagen	37,40 €
63		versorgung mit einer Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einteilig, infolge ts oder Bruchs der Spange bei vorhandenem Modell, einschließlich Applikation	64,80 €
64	ge, dre	gung mit einer konfektionierten bilateralen Federstahldraht-Orthonyxiespaniteilig, einschließlich individueller Spangenformung, Applikation und Spankontrolle nach 1 bis 2 Tagen	74,80 €

65	Versorgung mit einer konfektionierten Klebespange, einteilig, einschließlich Appli-
	kation und Spangensitzkontrolle nach 1 bis 2 Tagen

37,40 €

Aufwendungen nach den Nummern 55 bis 60 sind nur beihilfefähig bei Personen, die nach der ärztlichen Verordnung gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb bei der Fußpflege der Hilfe durch andere bedürfen oder unter einem "Diabetischen Fußsyndrom" leiden.

#### Bereich Ernährungstherapie

66	Erstgespräch mit Behandlungsplanung, Richtwert: 60 Minuten, einmal je Behand-	
	lungsfall	

67 Einzelbehandlung, Richtwert: 30 Minuten je Einheit 33,00 €

68 Gruppenbehandlung, Richtwert: 30 Minuten je Einheit Aufwendungen für in den Nummern 67 und 68 bezeichnete Behandlungen sind für insgesamt maximal 12 Einheiten innerhalb von 12 Monaten beihilfefähig.

#### **Bereich Sonstiges**

69 Ärztlich verordneter Hausbesuch

12,10€

66,00€

11,00€

- 70 Fahrtkosten für Fahrten der behandelnden Person (nur bei ärztlich verordnetem Hausbesuch) bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges in Höhe von 0,30 Euro je Kilometer oder die niedrigsten Kosten eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels
- 71 Bei Besuchen mehrerer Patientinnen oder Patienten auf demselben Weg sind die Nummern 69 und 70 nur anteilig je Patientin oder Patient beihilfefähig.

Richtwert im Sinne des Abschnitts 1 ist die Zeitangabe zur regelmäßigen Dauer der jeweiligen Therapiemaßnahme (Regelbehandlungszeit). Er beinhaltet die Durchführung der Therapiemaßnahme einschließlich der Vorund Nachbereitung ohne die erforderliche Nachruhe. Als erforderliche Nachruhe einer Behandlung (soweit im Leistungsinhalt enthalten) ist eine Mindestzeit von 5 Minuten zu berücksichtigen. Die Regelbehandlungszeit darf nur aus medizinischen Gründen unterschritten werden.

#### Abschnitt 2 Erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP)

- 1. Aufwendungen für eine EAP nach Abschnitt 1 Nummer 15 sind nur dann beihilfefähig, wenn die Therapie in einer Einrichtung, die durch die gesetzlichen Krankenkassen oder Berufsgenossenschaften zur ambulanten Rehabilitation oder zur EAP zugelassen ist, durchgeführt wird. Weitere Voraussetzung ist, dass die EAP von Krankenhausärztinnen und -ärzten, von Fachärztinnen und -ärzten für Orthopädie, Neurologie, Chirurgie oder Physikalische und Rehabilitative Medizin oder Allgemeinärztinnen und -ärzten mit der Zusatzbezeichnung "Physikalische und Rehabilitative Medizin" und nur bei Vorliegen einer der folgenden Indikationen verordnet wird:
  - Wirbelsäulensyndrome mit erheblicher Symptomatik bei
    - aa) nachgewiesenem frischem Bandscheibenvorfall (auch postoperativ),
    - bb) Protrusionen mit radikulärer, muskulärer und statischer Symptomatik,
    - cc) nachgewiesenen Spondylolysen und Spondylolisthesen mit radikulärer, muskulärer und statischer Symptomatik,
    - dd) instabilen Wirbelsäulenverletzungen mit muskulärem Defizit und Fehlstatik, wenn die Leistungen im Rahmen einer konservativen oder postoperativen Behandlung erbracht werden,
    - ee) lockerer korrigierbarer thorakaler Scheuermann-Kyphose von mehr als 50 Grad nach Cobb,
  - b) Operation am Skelettsystem
    - aa) posttraumatische Osteosynthesen,
    - bb) Osteotomien der großen Röhrenknochen,
  - c) prothetischer Gelenkersatz bei Bewegungseinschränkungen oder muskulärem Defizit
    - aa) Schulterprothesen,
    - bb) Knieendoprothesen,
    - cc) Hüftendoprothesen,
  - d) operativ oder konservativ behandelte Gelenkerkrankungen, einschließlich Instabilitäten bei
    - aa) Kniebandrupturen (Ausnahme isoliertes Innenband),
    - bb) Schultergelenkläsionen, insbesondere nach
      - aaa) operativ versorgter Bankard-Läsion.
      - bbb) Rotatorenmanschettenruptur,
      - ccc) schwerer Schultersteife (frozen shoulder),
      - ddd) Impingement-Syndrom,
      - eee) Schultergelenkluxation,

- fff) tendinosis calcarea,
- ggg) periathritis humero-scapularis,
- cc) Achillessehnenrupturen und Achillessehnenabriss,
- e) Amputationen.
- Eine Verlängerung der EAP erfordert eine erneute ärztliche Verordnung. Eine Bescheinigung der Therapieeinrichtung oder von bei der Einrichtung beschäftigten Ärztinnen oder Ärzten reicht nicht aus. Nach Abschluss der erweiterten ambulanten Physiotherapie ist der Beihilfestelle die Therapiedokumentation zusammen mit der Rechnung vorzulegen.
- 3. Die EAP umfasst je Behandlungstag mindestens folgende Leistungen:
  - a) krankengymnastische Einzeltherapie,
  - b) physikalische Therapie,
  - c) Medizinisches Aufbautraining (MAT).
- Werden Lymphdrainagen, Massagen, Bindegewebsmassagen, Isokinetik oder Unterwassermassagen zusätzlich erbracht, sind diese Leistungen mit dem Höchstbetrag nach Abschnitt 1 Nummer 15 abgegolten.
- 5. Die Behandelten müssen die durchgeführten Leistungen auf der Tagesdokumentation unter Angabe des Datums bestätigen.

# Abschnitt 3 Medizinisches Aufbautraining (MAT)

- Aufwendungen für ein ärztlich verordnetes MAT nach Abschnitt 1 Nummer 16 mit Sequenztrainingsgeräten zur Behandlung von Funktions- und Leistungseinschränkungen im Stütz- und Bewegungsapparat sind beihilfefähig, wenn
  - a) das Training von Krankenhausärztinnen und -ärzten, Fachärztinnen und -ärzten für Orthopädie, Neurologie oder Chirurgie, Ärztinnen und Ärzten für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder Allgemeinärztinnen und Allgemeinärzten mit der Zusatzbezeichnung "Physikalische und Rehabilitative Medizin" verordnet wird.
  - b) Therapieplanung und Ergebniskontrolle von Ärztinnen oder Ärzten der Therapieeinrichtung vorgenommen werden und
  - c) jede therapeutische Sitzung unter ärztlicher Aufsicht durchgeführt wird; die Durchführung therapeutischer und diagnostischer Leistungen kann teilweise an speziell geschultes medizinisches Personal delegiert werden.
- 2. Die Beihilfefähigkeit ist auf maximal 25 Behandlungen je Kalenderhalbjahr begrenzt.
- 3. Die Angemessenheit und damit Beihilfefähigkeit der Aufwendungen richtet sich bei Leistungen, die von Ärztinnen oder Ärzten erbracht werden, nach dem Beschluss der Bundesärztekammer zur Analogbewertung der Medizinischen Trainingstherapie. Danach sind folgende Leistungen bis zum

- 2,3-Fachen der Gebührensätze der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte beihilfefähig:
- a) Eingangsuntersuchung zur Medizinischen Trainingstherapie einschließlich biomechanischer Funktionsanalyse der Wirbelsäule, spezieller Schmerzanamnese und gegebenenfalls anderer funktionsbezogener Messverfahren sowie Dokumentation analog Nummer 842 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte. Die Berechnung einer Kontrolluntersuchung analog Nummer 842 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte ist nach Abschluss der Behandlungsserie beihilfefähig.
- b) Medizinische Trainingstherapie mit Sequenztraining einschließlich progressiv-dynamischen Muskeltrainings mit speziellen Therapiemaschinen analog Nummer 846 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte, zuzüglich zusätzlichen Geräte-Sequenztrainings analog Nummer 558 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte und begleitender krankengymnastischer Übungen nach Nummer 506 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte. Die Nummern 506, analog 558 sowie analog 846 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte sind pro Sitzung jeweils nur einmal beihilfefähig.
- 4. Werden die Leistungen von zugelassenen Leistungserbringerinnen oder Leistungserbringern nach § 4i Absatz 2 der Beihilfenverordnung NRW in Verbindung mit Nummer 1 erbracht, richtet sich die Angemessenheit der Aufwendungen nach Abschnitt 1 Nummer 16.
- 5. Fitness- und Kräftigungsmethoden, die nicht den Anforderungen nach Nummer 1 entsprechen, sind nicht beihilfefähig. Dies ist auch dann der Fall, wenn sie an identischen Trainingsgeräten mit gesundheitsfördernder Zielsetzung durchgeführt werden.

#### Abschnitt 4 Palliativversorgung

- 1. Aufwendungen für Palliativversorgung nach Abschnitt 1 Nummer 21 sind gesondert beihilfefähig, sofern sie nicht bereits von § 4 Absatz 1 Nummer 9 Satz 2 umfasst sind.
- 2. Aufwendungen für Palliativversorgung werden als beihilfefähig anerkannt bei
  - passiven Bewegungsstörungen mit Verlust, Einschränkung und Instabilität funktioneller Bewegung im Bereich der Wirbelsäule, der Gelenke, der discoligamentären Strukturen,
  - b) aktiven Bewegungsstörungen bei Muskeldysbalancen oder -insuffizienz,
  - atrophischen und dystrophischen Muskelveränderungen,
  - d) spastischen L\u00e4hmungen (cerebral oder spinal bedingt),
  - e) schlaffen Lähmungen,

- f) abnormen Bewegungen/Koordinationsstörungen bei Erkrankungen des zentralen Nervensystems,
- g) Schmerzen bei strukturellen Veränderungen im Bereich der Bewegungsorgane,
- h) funktionellen Störungen von Organsystemen (zum Beispiel Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Lungen-/Bronchialerkrankungen, Erkrankungen eines Schließmuskels oder der Beckenbodenmuskulatur),
- i) unspezifischen schmerzhaften Bewegungsstörungen, Funktionsstörungen, auch bei allgemeiner Dekonditionierung.
- Aufwendungen für physiotherapeutische Komplexbehandlung in der Palliativversorgung nach Abschnitt 1 Nummer 21 umfassen folgende Leistungen:
  - Behandlung einzelner oder mehrerer Körperteile entsprechend dem individuell erstellten Behandlungsplan,
  - b) Wahrnehmungsschulung,
  - c) Behandlung von Organfehlfunktionen (zum Beispiel Atemtherapie),
  - d) dosiertes Training (zum Beispiel Bewegungsübungen),
  - e) angepasstes, gerätegestütztes Training,
  - f) Anwendung entstauender Techniken,
  - g) Anwendung von Massagetechniken im Rahmen der lokalen Beeinflussung im Behandlungsgebiet als vorbereitende oder ergänzende Maßnahme der krankengymnastischen Behandlung,
  - h) ergänzende Beratung,
  - i) Begleitung in der letzten Lebensphase,
  - j) Anleitung oder Beratung der Bezugsperson,
  - k) Hilfsmittelversorgung,
  - 1) interdisziplinäre Absprachen."

#### Satzungen / Verträge

# Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Verbandes der Evangelischen Kirchenkreise Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg

Vom 10. März 2019

Der Vorstand des Verbandes der Evangelischen Kirchenkreise Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg hat die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Änderungen

Die Satzung des Verbandes der Evangelischen Kirchenkreise Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg vom 2. Dezember 2016 (KABI. 2016 S. 458) wird wie folgt geändert:

- 1. In der Präambel wird die "2. Stufe" wie folgt neu gefasst:
  - "Die Kreiskirchenämter der beteiligten Kirchenkreise verbleiben in ihrer rechtlichen Struktur bis zur Fusion am 1. Januar 2020."
- 2. In der Präambel wird in der "5. Stufe" der erste Satz wie folgt neu gefasst:
  - "Der Standortwechsel der Kreiskirchenämter der beteiligten Kirchenkreise erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt der bezugsreifen Fertigstellung des Verwaltungsgebäudes."
- 3. § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
  - "Der Verband schafft die Voraussetzungen für ein gemeinsames Kreiskirchenamt der Evangelischen Kirchenkreise Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg an einem gemeinsamen Standort."
- 4. In § 1 Absatz 5 wird Buchstabe a aufgehoben. Die bisherigen Buchstaben b bis d werden die Buchstaben a bis c.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung des Landeskirchenamtes und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Bremen, 10. März 2019

Verband der Evangelischen Kirchenkreise Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg Der Verbandsvorstand

(L. S.) Schlien Ost Anicker

#### Genehmigung

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Verbandes der Evangelischen Kirchenkreise Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg vom 10. März 2019 wird

#### kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 13. Mai 2019

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung Dr. Conring

Az.: 040.21-8250

(L. S.)

#### Urkunden

Vereinigung
der Evangelischen Kirchengemeinde
Crange-Wanne, der Evangelischen
Kirchengemeinde Eickel,
der Evangelischen Kirchengemeinde
Röhlinghausen, der Evangelischen
Stephanus-Kirchengemeinde
Holsterhausen und der Evangelischen
Matthäus-Kirchengemeinde Wanne

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

#### § 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Crange-Wanne, die Evangelische Kirchengemeinde Eickel, die Evangelische Kirchengemeinde Röhlinghausen, die Evangelische Stephanus-Kirchengemeinde Holsterhausen und die Evangelische Matthäus-Kirchengemeinde Wanne – alle Evangelischer Kirchenkreis Herne – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen "Evangelische Kirchengemeinde Wanne-Eickel".

#### § 2

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Wanne-Eickel ist evangelisch-uniert (Lutherischer Katechismus).

#### § 3

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Crange-Wanne wird 1. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde. Die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Crange-Wanne wird 2. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde. Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evan-

gelischen Kirchengemeinde Eickel wird 3. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde. Die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Eickel wird 4. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde. Die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Röhlinghausen wird 5. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde. Die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Stephanus-Kirchengemeinde Holsterhausen wird 6. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde. Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Matthäus-Kirchengemeinde Wanne wird 7. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde. Die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Matthäus-Kirchengemeinde Wanne wird 8. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

Die Evangelische Kirchengemeinde Wanne-Eickel ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Crange-Wanne, der Evangelischen Kirchengemeinde Eickel, der Evangelischen Kirchengemeinde Röhlinghausen, der Evangelischen Stephanus-Kirchengemeinde Holsterhausen und der Evangelischen Matthäus-Kirchengemeinde Wanne.

#### § 5

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

Bielefeld, 5. Februar 2019

#### **Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt**

In Vertretung Dr. Conring

(L. S.) Az.: 010.11-3830

Die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Crange-Wanne, der Evangelischen Kirchengemeinde Eickel, der Evangelischen Kirchengemeinde Röhlinghausen, der Evangelischen Stephanus-Kirchengemeinde Holsterhausen und der Evangelischen Matthäus-Kirchengemeinde Wanne – alle Evangelischer Kirchenkreis Herne - wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 4. April 2019 – Az.: 48.03 – staatlich genehmigt.

#### Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **Dortmund-Südwest**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

#### § 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Südwest, Evangelischer Kirchenkreis Dortmund, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

Bielefeld, 14. Mai 2019

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung Wallmann

Az.: 302.1-2507/02

(L. S.)

#### Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Iserlohn

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

In der Evangelischen Erlöser-Kirchengemeinde Iserlohn, Evangelischer Kirchenkreis Iserlohn, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

Bielefeld, 14. Mai 2019

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung Wallmann

Az.: 302.1-3915/02

(L. S.)

#### Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Marienmünster-Nieheim

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

In der Evangelischen Kirchengemeinde Marienmünster-Nieheim, Evangelischer Kirchenkreis Paderborn, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 10. Juni 2019 (Tag der Vereinigung) in Kraft.

(L. S.)

Bielefeld, 14. Mai 2019

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung Wallmann

Az.: 302.1-4416/01

#### Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Markus-Kirchengemeinde Minden

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

#### § 1

Die Bestimmung der 1. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen St. Markus-Kirchengemeinde Minden, Evangelischer Kirchenkreis Minden, als eine, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird, wird aufgehoben.

#### § 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABI. 1953 S. 43).

#### § 3

Die Urkunde tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Bielefeld, 14. Mai 2019

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung Wallmann

Az.: 302.1-4223/01

(L. S.)

#### Bekanntmachungen

#### Kirchenwahl 2020 Terminplan

Landeskirchenamt

Bielefeld, 03.04.2019

Az.: 011.150

Für die turnusmäßige Wahl der Presbyterinnen und Presbyter am 1. März 2020 gilt gemäß § 3 Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kirchenwahlgesetz KWG) der vom

Landeskirchenamt beschlossene Terminplan für das Wahlvorschlags- und Wahlverfahren. Er ist diesem Kirchlichen Amtsblatt beigefügt (Einlageblatt in der Printausgabe).

#### Siegel des Verbandes Ev. Kirchengemeinden in Dorsten, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen

Landeskirchenamt

Bielefeld, 15.04.2019

Az.: 010.12-3171

Der Verband der Evangelischen Kirchengemeinden in Dorsten, Evangelischer Kirchenkreis Recklinghausen, führt nunmehr folgendes neues Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABI. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel des Verbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Dorsten ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

#### Siegel der Ev. Kirchengemeinde Banfetal, Ev. Kirchenkreis Wittgenstein

Landeskirchenamt

Bielefeld, 13.05.2019

Az.: 010.12-5422

Die Evangelische Kirchengemeinde Banfetal, Evangelischer Kirchenkreis Wittgenstein, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABI. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Banfe und der Evangelischen Kirchengemeinde Fischelbach sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

#### Siegel der Ev. Kirchengemeinde Bochum-Nord, Ev. Kirchenkreis Bochum

Landeskirchenamt

Bielefeld, 15.04.2019

Az.: 010.12-2332

Die Evangelische Kirchengemeinde Bochum-Nord, Evangelischer Kirchenkreis Bochum, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABI. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Gerthe und der Evangelischen Kirchengemeinde Hiltrop sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

#### Siegel der Ev. Petri-Kirchengemeinde Dorlar-Eslohe, Ev. Kirchenkreis Wittgenstein

Landeskirchenamt

Bielefeld, 30.04.2019

Az.: 010.12-5406

Die Evangelische Petri-Kirchengemeinde Dorlar-Eslohe, Evangelischer Kirchenkreis Wittgenstein, führt nunmehr folgendes neues Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Evangelischen Petri-Kirchengemeinde Dorlar sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

# Aufsichtsratsmitglieder der Aufbaugemeinschaft Espelkamp

Landeskirchenamt

Bielefeld, 29.04.2019

Az.: 806.512/01

Der Aufsichtsrat der Aufbaugemeinschaft Espelkamp GmbH setzt sich mit Wirkung vom 9. April 2019 wie folgt zusammen:

Sigrid Koeppinghoff (Vorsitzende),

Ministerialdirigentin im Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW, Düsseldorf

Sabine Friebel,

Landeskirchen-Oberverwaltungsrätin der Ev. Kirche von Westfalen, Bielefeld

Dr. Thomas Heinrich.

Landeskirchenrat der Ev. Kirche von Westfalen, Bielefeld

Karl Jasper,

Ltd. Ministerialrat im Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW, Düsseldorf

Maria Loheide,

Vorstandsmitglied des Ev. Werks für Diakonie und Entwicklung e. V., Berlin

Dr. Claus Pommer,

Ministerialrat im Ministerium der Finanzen des Landes NRW, Düsseldorf

Aufbaugemeinschaft Espelkamp GmbH Im Walde 1 32339 Espelkamp Die Geschäftsführung Schmidt

#### Auslandsdienst für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand

Das Kirchenamt der EKD sucht für überwiegend in Tourismusregionen liegende mit der EKD verbundene internationale deutschsprachige Gemeinden und Pfarrämter Pfarrer und Pfarrerinnen, die in ihrem Ruhestand pfarramtliche Aufgaben übernehmen möchten

Es handelt sich um folgende Stellen:

#### Addis Abeba/Äthiopien

1. Januar 2020 bis 30. Juni 2020

#### Cambridge/Großbritannien

1. September 2019 bis 30. Juni 2020

#### La Paz/Bolivien

1. September 2019 bis 30. Juni 2020

#### Quito/Ecuador

1. September 2019 bis 30. Juni 2020 (mit Schulunterricht)

#### Teneriffa-Nord/Spanien

1. September 2019 bis 30. Juni 2020

Wir bieten ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe von 510 EUR, eine mietfreie möblierte Wohnung, Hinund Rückreisekosten sowie eine abwechslungsreiche Auslandstätigkeit in einem deutschsprachigen Umfeld. Der Arbeitsumfang entspricht 50 % einer vollen

In einigen der genannten Orte sind die Zeiten flexibel planbar. Deshalb möchten wir Sie ermutigen, sich bei uns zu melden, wenn Sie grundsätzliches Interesse an dieser Arbeit haben.

Wenn Sie neugierig geworden sind, steht Ihnen für Rückfragen gerne Frau Stünkel-Rabe, Tel.: 0511 2796-126, zur Verfügung. Allgemeine Informationen sowie Tätigkeitsberichte erhalten Sie unter https:// www.ekd.de/Urlaubsseelsorge-23739.htm.

Kirchenamt der EKD Heike Stünkel-Rabe Postfach 21 02 20 30402 Hannover Tel.: 0511 2796-126

E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

#### Personalnachrichten

#### Berufungen

Pfarrer Philipp Reis zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Holzwickede und Opherdicke, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Unna.

#### Ruhestand

Pfarrer Ralf Bödeker, Amt für missionarische Dienste, zum 1. August 2019,

Pfarrer Paul-Gerhard Böhringer, Ev. Kirchengemeinde Weitmar, 3. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Bochum, zum 1. Juli 2019.

Pfarrerin Reinhild Bothe, Ev. Kirchenkreis Dortmund, zum 1. August 2019,

Pfarrer Hans-Ulrich Brockhoff-Ferda, Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. Juli 2019.

Pfarrer Friedrich-Wilhelm Götte, 7. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Bielefeld, zum 1. August 2019,

Pfarrer Detlev Karl, Ev. Kirchenkreis Vlotho (4. Kreispfarrstelle), zum 1. August 2019,

Pfarrer Johan La Gro, Ev. Kirchenkreis Gütersloh, 1. Kreispfarrstelle, zum 1. August 2019,

Pfarrer Michael Nelson, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, 6. Kreispfarrstelle, zum 1. August 2019,

Pfarrer Roland Piontek, Ev. Kirchenkreis Soest-Arnsberg, 10. Pfarrstelle, zum 1. August 2019,

Pfarrer Udo Schneider, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenhagen, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. August 2019,

Pfarrerin Antje **Streithof-Menzler**, Ev. Kirchenkreis Bochum, zum 1. August 2019,

Pfarrerin Ute Wendorff, Ev. Kirchenkreis Paderborn, 10. Pfarrstelle, zum 1. August 2019,

Pfarrer Reinhard Witt, Ev. Kirchengemeinde Handorf (1. Pfarrstelle), gemeinsame Pfarrstelle mit der Ev. Auferstehungs-Kirchengemeinde Münster, Ev. Kirchenkreis Münster, zum 1. August 2019.

#### Todesfälle

Pastor i. R. Walter Aldrup, zuletzt Pastor des Ev. Kirchenkreises Tecklenburg, am 10. April 2019 im Alter von 92 Jahren,

Pfarrer i. R. Helmut Bien, zuletzt Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken, am 6. April 2019 im Alter von 85 Jahren,

Superintendent i. R. Dr. theol. Klaus **Burba**, zuletzt Superintendent des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen, am 10. April 2019 im Alter von 95 Jahren,

Pfarrer i. R. Heinz Hirschfelder, zuletzt Pfarrer der Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Hagen, Ev. Kirchenkreis Hagen, am 29. März 2019 im Alter von 92

Pfarrerin i. R. Christa **Laugwitz**, zuletzt Pfarrerin des Ev. Kirchenkreises Münster, am 21. Februar 2019 im Alter von 82 Jahren,

Pfarrer i. R. Gerhard **Reusch**, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Johannes zu Rheine, Ev. Kirchenkreis Teckelenburg, am 22. März 2019 im Alter von 84 Jahren.

Pfarrer i. R. Wilhelm **Schmidt**, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Linden, Ev. Kirchenkreis Bochum, am 18. April 2019 im Alter von 87 Jahren,

Pfarrer i. R. Reinhard Schwarze, zuletzt Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Herford, am 11. April 2019 im Alter von 78 Jahren.

#### Stellenangebote

#### Pfarrstellen

#### **Evangelische Kirche von Westfalen**

#### Kreispfarrstellen Besetzung durch Wahl des Kirchenkreises:

10. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Ev. Kirchenkreises Paderborn, zum 1. August 2019 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind an den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Paderborn zu richten.

#### Gemeindepfarrstellen Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus Besetzung durch Gemeindewahl:

- 1. Pfarrstelle der Ev. Christus-Kirchengemeinde Ahaus, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. Juni 2019 (Dienstumfang 75 %),
- 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Markus-Kirchengemeinde Minden, Ev. Kirchenkreis Minden, zum 1. August 2019 (Dienstumfang 100 %),
- 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spenge, Ev. Kirchenkreis Herford, zum 1. Juni 2019 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises an die Presbyterien zu richten.

#### Das Landeskirchenamt macht bei folgenden Gemeindepfarrstellen von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

- 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elsey in Hohenlimburg, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Juni 2019 (Dienstumfang 100 %),
- 2. Pfarrstelle der Ev. Matthäus-Kirchengemeinde Wanne, Ev. Kirchenkreis Herne, zum 1. Januar 2020 (Dienstumfang 100 %).

#### **Evangelische Kirche in Deutschland**

#### Auslandsdienst in Jerusalem/Israel

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Jerusalem sucht die Evangelische Jerusalem-Stiftung zum 1. August 2020 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pröpstin/ einen Propst/ ein Propstpaar. Sie finden Informationen über die Gemeinde und die Stiftungen im Internet unter: www.evangelisch-injerusalem.org.

Die Aufgaben umfassen die pastorale Versorgung der Ev. Gemeinde Deutscher Sprache in Israel, den palästinensischen Gebieten und Jordanien, die Leitung der Stiftungseinrichtungen der EKD in Jerusalem, die Repräsentanz der EKD sowie der Stiftungen gegenüber Kirchen und öffentlichen Einrichtungen im Heiligen Land und gegenüber aus Deutschland kommenden Besuchern.

Im Sinne der Ev. Jerusalem-Stiftung erwarten wir:

- langjährige Gemeindepraxis,
- Erfahrungen im Bereich Leitung und Personalführung,
- Teamfähigkeit,
- ökumenische Praxiserfahrung (für die Zusammenarbeit mit den einheimischen wie internationalen Kirchen im Heiligen Land),
- besonderes Interesse am christlich-jüdischen wie am christlich-islamischen Dialog,
- Gespür für politisch sensible Prozesse (diplomatische Fähigkeiten sind unabdingbar),
- sehr gute englische Sprachkenntnisse,
- Kenntnisse der arabischen oder neuhebräischen Sprache sind von Vorteil (ein von der EKD finanzierter Intensivkurs wird angeboten).

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Leitungserfahrungen aus der übergemeindlichen Ebene oder einer kirchlichen Einrichtung werden begrüßt. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Internationale Schulen sind in Jerusalem vorhanden.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter: www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen zur Verfügung:

Jasmin Straßburger Tel.: 0511 2796-8388

E-Mail: jasmin.strassburger@ekd.de

Oberkirchenrat Martin Pühn Tel.: 0511 2796-234

E-Mail: martin.puehn@ekd.de

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 11. August 2019 an:

Evangelische Jerusalem-Stiftung Geschäftsführung Kirchenamt der EKD / HA IV Postfach 21 02 20 30402 Hannover E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

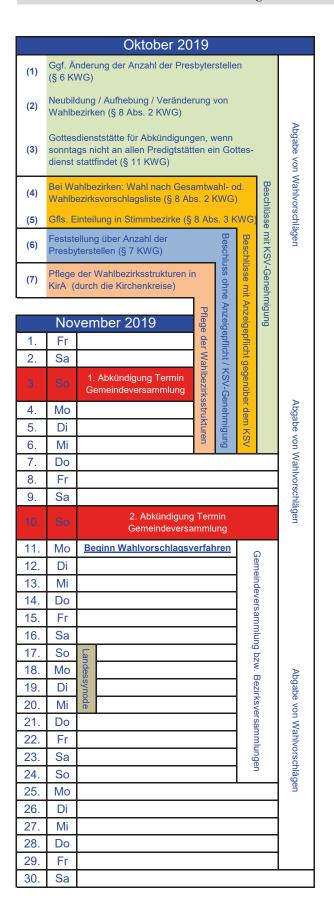
#### Berichtigungen

#### Pfarrstellen Evangelische Kirche von Westfalen Kreispfarrstellen

Das Stellenangebot der Evangelischen Kirche von Westfalen unter der Rubrik "Kreispfarrstellen" (KABI. 2019 S. 56) ist wie folgt zu berichtigen:

"Die 6. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen), Ev. Kirchenkreis Unna, wird nicht zum 1. August 2019 zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchenkreises freigegeben – Az.: 302.2-5200/06."

# Terminplan Kirchenwahl 2020



			Dezember 2019		
1.	So				
2.	Мо				Pri
3.	Di				Prüfung Wahl- vorschläge
4.	Mi		Meldung an den KSV bei nicht		j Wa hläg
5.	Do		ausreichenden Wahlvorschlägen		e e
6.	Fr				
7.	Sa		<	_	
8.	So		vorschläge durch KSV	Ergänzung der Wahl-	
9.	Мо		h lä g	nzur	Ers
10.	Di		e du	ob Gr	stellu
11.	Mi		rch	er W	ıng E
12.	Do		XS ×	ahl-	∃inhe
13.	Fr				Erstellung Einheitlicher Wahlvorschlag
14.	Sa				her ∖
15.	So				/Vah
16.	Мо			70	lvors
17.	Di		Nah	rüfu	chla
18.	Mi		Wahlvorschläge	Prüfung der KSV-	Ð
19.	Do		schlä	무	
20.	Fr		age	SV-	
21.	Sa				
22.	So				
23.	Мо				
24.	Di		Heiligabend		
25.	Mi	Wei	1. Weihnachtstag		
26.	Do	hnac	2. Weihnachtstag		
27.	Fr	chtsf			
28.	Sa	Weihnachtsferien			
29.	So	_			
30.	Mo				
31.	Di				

			Januar 2020		
1.	Mi		Neujahr		
2.	Do				
3.	Fr				
4.	Sa	Vei⊦			
		Weihnachtsferien	Abkündigung: Einheitl. Wahlvorschlag mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit		
5.	So	erier	<u>und wenn keine Wahlhandlung:</u>		
			zusätzlich Hinweis auf die Bekanntgabe des Wahlergebnisses (am 26.01.2020)		
6.	Мо		Meldung der Kirchenkreise an	ECKD-	В
7.	Di		KIGST GmbH: Wahl ja / n	ein	esch
8.	Mi			Dr. vei	Beschwerdefrist
9.	Do			ıck d	defri
10.	Fr			Druck d. Wahl verzeichnisse	st
11.	Sa			ahl-	$\times$

		Januar 2020	0			
12.	So				Dr	
13.	Мо				uck -	
14.	Di			Be	und (	
15.	Mi			SChv	Vers	
16.	Do			verd 8V b	Sand	
17.	Fr			eprü zw.	der	
18.	Sa			Beschwerdeprüfung durch den KSV bzw. Ausschuss	Versand der Wahlver. (ECKD KIGST GmbH)	
19.	So			) dur schu	nlver nbH	
20.	Мо			ch d ss	zeic )	
21.	Di			en	Druck und Versand der Wahlverzeichnisse (ECKD KIGST GmbH)	
22.	Mi				Se	
23.	Do					
24.	Fr					
25.	Sa					
	So	Abkündigung Bestandskrä Hinweisen auf Auslegung und der Beschwe <u>oder wenn keine</u> Abkündigung Bestar Bekanntgabe Wahler	des Wah erdemögl <u>Wahlhan</u> ndskräftig	lverzeich ichkeit idlung: jer Wahlv	nisses /orschlag	
27.	Мо	Beginn Wahlverfahren	≥			
28.	Di		Auslegung der Wahlverzeichnisse			
29.	Mi		gung	_	ω.	
30.	Do		der	Umschreibefrist	Beschwerdefrist	
31.	Fr		Wa	chre	nwei	
			hlve	befri	defr	
	Fe	ebruar 2020	zeic	st	st	
1.	Sa		hnis			
2.	So		se			
3.	Мо				Φ.	
4.	Di				esch	
5.	Mi			ntsc	Werc	
6.	Do			Entscheidun Ums	depri	
7.	Fr			ung	üfun Aus	
8.	Sa			übe	ifung durch Ausschuss	
9.	So			idung über Anträge au Umschreibung	Beschwerdeprüfung durch den KSV bzw. Ausschuss	
10.	Мо			träg:	den	
11.	Di		_	e au	KSV	
12.	Mi			_	vzd ,	
13.	Do				.<	
14.	Fr	Schließung der W	ahlverzei	chnisse		
15.	Sa					
16.	So	Abkündigung von Tag u     + Hinweis zur Berufung der     + Hinweis auf Brie	Wahlvor		Ausgabe von Briefwahlunterlagen	
17.	Мо	terla;				
					gen	
28.	Fr					

	Februar 2020					
19.	Mi					
20.	Do					
21.	Fr			Aus		
22.	Sa			yabe		
23.	So	Abkündigung von Tag und Ort de     + Hinweis zur Berufung der Wahlvors     + Hinweis auf Briefwahl		Ausgabe von Briefwahlunterlagen		
24.	Мо		≥M I	iterla		
25.	Di		Beru ahlvo	ıgen		
26.	Mi		Berufung Wahlvorstand			
27.	Do		nd			
28.	Fr					
29.	Sa					

				März 2020		
		01.	So	Wahlsonntag	Öffnu Wahl	ng der briefe
)		02.	Мо		o Mi	Fe Wa
		03.	Di		Mitteilung an Gewählte	Feststellung Wahlergebnis
П		04.	Mi		ing a	ellun gebr
		05.	Do		5	is g
		06.	Fr		Ann	Z.
		07.	Sa		Annahme- erklärung	tteilu
		08.	So			∖ Bur
		09.	Мо	Benachrichtigung der Nächstgewä	ählten	Vah
		10.	Di		Ann. erkl	lerge
		11.	Mi		Annahme- erklärung	ebnis
$\downarrow$		12.	Do		g e-	an
		13.	Fr			Mitteilung Wahlergebnis an KSV
		14.	Sa			
∃infü	Hin	45	0.	Abkündigung Wahlerge		
Einführung	Hinweis		So	+ Hinweis auf Beschwerdemö + Hinweis auf Einführungs	~	
g		16.	Мо	. Timwels auf Eimamang.	CHIIII	
ī		17.	Di		Bes	_
		18.	Mi		Beschwerdefrist	Besc
		19.	Do		erde	hwe KSV
		20.	Fr		frist	rdep bzw
$\downarrow$		21.	Sa			rüfu /. Au
		21.	Oa			hwerdeprüfung durch KSV bzw. Ausschuss
		22.	So	Amtseinführun	g	Beschwerdeprüfung durch den KSV bzw. Ausschuss
						ne
		28.	Sa			
		29.	So	Amtseinführung (Abk. am 22	.03.2020	)

April 2020				
05.	So	Amtseinführung (Abk. am 29.03.2020)		
30.	Do	Abgabe Statistik		



# **KIRCHENRouter**

Der sicherste Partner für Ihre Unternehmenskommunikation.

Mieten oder kaufen Sie den LANCOM 883 oder den LANCOM 884 Router noch bis 31.08.2019 und sparen Sie 100 Euro auf den Kaufpreis. Wahlweise erhalten Sie vier Monatsmieten gratis. Mit unserem KIRCHENRouter bekommen Sie den perfekten Partner für Ihr All-IP Telefonnetz. LANCOM Router überzeugen durch hohe Sicherheitsstandards, Flexibilität und Benutzerfreundlichkeit. Informieren Sie sich jetzt unter: router.kirchenshop.de

#### **Ihre Kirchenvorteile**

- Konfiguration entsprechend Ihren Anforderungen
- Wählen Sie zwischen Miete und Kauf
- All-IP zertifiziert
- Security Made in Germany
- Exklusives HKD-Produkt
- Managed Router inkl. optionaler Serviceleistungen
- 100 Euro Rabatt auf den Kaufpreis oder 4 Monatsmieten gratis bei Vertragsabschluss bis zum 31.08.2019

**HKD-Service-Telefon** 0800 200 900 600 Mo.-Do. von 8-17 Uhr Fr. von 8-16 Uhr

router@hkd.de



router.kirchenshop.de

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld Herausgeber:

Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld

Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Bankverbindung: KD-Bank eG Münster, IBAN: DE05 3506 0190 2000 0430 12, BIC: GENODED1DKD

Redaktion: Reinhold Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de

Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Abonnentenverwaltung: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld Herstellung:

Der Jahresabonnementpreis beträgt 35 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3,50 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich